



Einstweilige Sicherstellung einer aus zwei Feldahornen bestehenden Baumgruppe als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG

Einstweilige Sicherstellung einer aus drei Feldahornen bestehenden Baumgruppe als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG

Einstweilige Sicherstellung eines Feldahornes als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG

Gemarkung Godelheim
Flur 2/ Flurstück 543

Wehrden

Kreis Höxter - Abt. 44
Umweltschutz & Abfallwirtschaft
- untere Naturschutzbehörde -
Moltkestr. 12
37671 Höxter



Lageplan

Anlage zur einstweiligen Sicherstellung eines Feldahornes als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG sowie zweier Feldahorngruppen als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG in der Gemarkung Godelheim, Flur 2, Flurstück 543 gemäß § 48 Abs. 2 LNatSchG NRW

Maßstab 1:5.000

Datum: 25.03.2020

Bearbeiter: U. Wycisk